

1. Änderung der Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen in der Obdachlosenunterkunft der Stadt Merseburg (Obdachlosensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Absatz 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130), i.V.m. §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), geändert durch § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) beschließt der Stadtrat der Stadt Merseburg folgende 1. Änderung der Obdachlosensatzung:

§ 1 Zweckbestimmung und Benutzerkreis

(1) Die Stadt Merseburg betreibt zur vorübergehenden Unterbringung von Personen, welche obdachlos sind oder denen Obdachlosigkeit droht, eine Obdachlosenunterkunft in Merseburg.

(2) Obdachlos ist, wer unfreiwillig keine Unterkunft hat, wer vom Verlust seiner gegenwärtigen Wohnung bedroht ist oder dessen Wohnung den objektiven Anforderungen an eine menschenwürdige Unterkunft nicht mehr entspricht (Obdachlose).

(3) Die Obdachlosenunterkunft soll nach Maßgabe dieser Satzung den unter § 1 (2) aufgeführten Personen vorübergehend eine angemessene menschenwürdige Unterkunft bieten. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Platz in der Unterkunft und einen definierten Unterkunftsstandard besteht nicht.

(4) Eine Abschrift der Satzung ist in der Obdachlosenunterkunft auszuhängen.

§ 2 Benutzungsverhältnis

(1) Die Aufnahme von Obdachlosen in die Obdachlosenunterkunft erfolgt nach einem Aufnahmegespräch auf der Grundlage einer Einweisungsverfügung unter Widerrufsvorbehalt. Zwischen der Stadt Merseburg und der obdachlosen Person besteht kein privates Rechtsverhältnis, insbesondere kein Mietverhältnis.

(2) Die Pflicht der Benutzer, sich selbst um eine angemessene Wohnung zu kümmern, wird durch die Einweisung in die Obdachlosenunterkunft nicht berührt.

§ 3 Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses

(1) Das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt der Einweisungsverfügung in die Obdachlosenunterkunft.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Einweisungsverfügung, deren Widerruf, wenn keine Obdachlosigkeit mehr vorliegt oder der Benutzer aus anderweitigen Gründen auszieht.

(3) Nach Beendigung der Nutzung ist die Unterkunft durch den Nutzer ordnungsgemäß zu räumen und die zur Nutzung überlassenen Gegenstände zurückzugeben.

(4) Zurückgelassener persönlicher Besitz des Benutzers wird nach Ablauf von zwei Wochen einer Verwertung zugeführt. In Anwendung von § 959 BGB wird vermutet, dass der Besitzer mit der Absicht des Verzichtes auf das Eigentum den Besitz an der Sache aufgegeben hat.

(5) Verlässt der Benutzer die Unterkunft nicht, obwohl er dazu verpflichtet ist, so kann die Räumung zwangsweise durchgesetzt werden. Der Betroffene ist verpflichtet, die Kosten der Zwangsräumung zu tragen.

§ 4 Benutzung der Obdachlosenunterkunft und Hausrecht

(1) Die Obdachlosenunterkunft darf durch die Benutzer nur zu Wohnzwecken genutzt werden. Alles Weitere regelt die Hausordnung. Die Benutzer haben die Vorschriften und Anforderungen, welche im Rahmen der Wahrnehmung des Hausrechtes ergehen, zu befolgen.

(2) Über die Hausordnung, die Regelungen zum Brandschutz und den Hygieneplan werden die Benutzer bei der Einweisung belehrt. Ein Exemplar der Hausordnung wird den Benutzern bei der Aufnahme ausgehändigt und diese ist für alle Bewohner verbindlich.

(3) Bei schwerwiegenden oder mehrfachen Verstößen gegen das Hausrecht, hierzu zählen auch die Regelungen zum Brandschutz und der Hygieneplan, kann ein befristetes Hausverbot ausgesprochen bzw. die Einweisungsverfügung widerrufen werden.

§ 5 Benutzungsgebühren

(1) Die Stadt Merseburg erhebt für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft Benutzungsgebühren. Gebührenschnldner sind die Benutzer der Obdachlosenunterkunft oder derjenige, der für die Gebührenschnld der Benutzer kraft Gesetzes haftet. Aufgrund des besonderen öffentlichen Interesses an der Unterhaltung dieser Unterkunft wird die Gebühr nicht kostendeckend erhoben. Sie berücksichtigt einen angemessenen Eigenanteil der Stadt Merseburg.

(2) Die Gebühren werden pro Person und Übernachtung erhoben.

(3) Die Gebühr für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft beträgt 15,00 Euro. In der Gebühr sind folgende Leistungen enthalten:

- Mietkosten
- Bewirtschaftungskosten inclusive Reinigungsmaterialien für Unterkünfte und Wäsche
- Bereitstellung einer angemessenen zweckdienlichen Ausstattung der Wohn-, Wirtschafts- und Gemeinschaftsräume
- sozialbegleitendes Betreuungspersonal und sozialbegleitende Maßnahmen
- Verwaltung der Unterkünfte.

§ 6 Entstehung der Gebührenschnld und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschnld entsteht mit der Einweisung des Obdachlosen in die Obdachlosenunterkunft.

(2) Die Gebühren werden mit Beginn des Benutzungsverhältnisses fällig. Sie sind in der Regel im Voraus zu entrichten bzw. durch Abtretungserklärung des Benutzers von Sozialleistungsträgern zu erbringen. Näheres regelt die Stadt Merseburg im Einzelfall.

(3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend § 5 (3) dieser Satzung vollständig zu entrichten.

§ 7 Stundung und Erlass von Gebühren

(1) Die Stadt Merseburg kann von der Erhebung einer Gebühr ganz oder teilweise absehen oder diese auf Antrag ganz oder teilweise stunden oder erlassen, wenn die Erhebung oder Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig ist. Hierzu finden § 13 Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) i.V.m. § 227 Abgabenordnung (AO) Anwendung.

(2) Ein entsprechender Antrag ist vom Gebührenschuldner schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Merseburg zu stellen.

§ 8 Beitreibung

Die aufgrund der Satzung erhobenen Gebühren sind öffentliche Abgaben und unterliegen der Beitreibung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA).

§ 9 Beauftragte der Stadt

Die Stadt Merseburg kann durch Vertrag einen Dritten mit der Betreuung der Obdachlosenunterkunft beauftragen.

§ 10 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu betrachten.

§ 11 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Änderungen treten zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Der Oberbürgermeister wird bevollmächtigt, die geänderte Satzung in der Neufassung öffentlich bekanntzumachen.

gez. Müller-Bahr
Oberbürgermeister